



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„INTERNATIONALE MIGRATION UND

„INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN“ (IMIB)

Neufassung

beschlossen in der

48. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 20.04.2022

befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 25.05.2022

genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1115

INHALT:

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Zweck der Prüfung | 3 |
| § 3 | Hochschulgrad | 3 |
| § 4 | Zuständiger Prüfungsausschuss..... | 3 |
| § 5 | Aufbau und Gliederung des Studiums | 3 |
| § 6 | Weitere Prüfungsformen | 4 |
| § 7 | Weitere Formen von Studiennachweisen | 5 |
| § 8 | Praktikum | 5 |
| § 9 | Zulassung zur Masterarbeit..... | 6 |
| § 10 | Masterarbeit | 6 |
| § 11 | Gesamtergebnis der Masterprüfung | 7 |
| § 12 | Zeugnisse..... | 7 |
| § 13 | In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen | 8 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 84 LP, einen Bereich „berufspraktische Tätigkeiten“ im Umfang von 5 LP sowie eine Exkursion (1 LP). ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 30 LP auf die Masterarbeit inkl. Kolloquium.
- (2) ¹Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens drei studienbegleitende Prüfungsleistungen in den von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, mündliche Prüfung, sonstige Prüfungsleistung). ²Es darf insgesamt nur eine ‚sonstige Prüfungsleistung‘ erworben werden.

| Identifizier | Modul | Semester | SWS | LP | LN | SN |
|--------------|--|----------|-----|----|----|----|
| SOZ-IMIB-01 | Einführung in die Migrationsforschung: Sozial-, geschichts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen | 1 | 7 | 18 | 1 | 2 |
| SOZ-IMIB-02 | Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Bildung | 1 und 2 | 6 | 16 | 1 | 3 |
| SOZ-IMIB-03 | Methoden und Methodologien in der Migrationsforschung | 2 | 6 | 12 | - | 3 |
| SOZ-IMIB-04 | Diversität in Migrationsgesellschaften | 2 und 3 | 4 | 10 | 1 | 2 |
| SOZ-IMIB-05 | Migrationsregime | 3 | 4 | 12 | 1 | 2 |
| SOZ-IMIB-06 | Empirisches Forschungsprojekt sowie freier Wahlbereich | 3 | 5 | 14 | 1 | 2 |

| Identifizier | Modul | Semester | SWS | LP | LN | SN |
|------------------|--|----------|-----------|------------|----------|-----------|
| SOZ-IMIB-07 | Migrationsforschung: Transfer und Dialog | 1-2 | 3 | 8 | - | 2 |
| SOZ-IMIB-08 | Masterarbeit | 4 | - | 30 | - | 1 |
| Insgesamt | | | 35 | 120 | 5 | 17 |

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Weitere Prüfungsformen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind neben den in § 10 (2) der APO ausgewiesenen Prüfungsformen folgende weiteren Formen vorgesehen:
 - Sonstige Prüfungsleistung.²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch geregelt.
- (2) ¹Die sonstigen Prüfungsleistungen orientieren sich an den Konventionen für Policy Paper oder Radiofeature oder Portfolio oder Konzeption und ggf. Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung oder Konzeption und ggf. Durchführung einer Ausstellung oder wissenschaftlicher Zeitschriften-/Buchbeitrag oder wissenschaftlicher Blogbeitrag. ²Alle schriftlichen Prüfungsleistungen sollen bei einem Verfasser oder einer Verfasserin einen Umfang von 15-20 Seiten haben (45.000 bis 60.000 Zeichen).
- (3) ¹Ein *Policy Paper* berät einen Akteur zu einem konkreten Problembereich. ²Es liefert eine solide wissenschaftliche Analyse als Basis der Diskussion und Bewertung von Szenarien, Strategien und Empfehlungen.
- (4) ¹Ein *Radiofeature* ist eine journalistische Darstellungsform, bei der ein Thema ausführlich, faktenbasiert, reich an Facetten und Quellen erzählend behandelt wird. ²Als Prüfungsleistung ist das Script des Radiofeatures einzureichen.
- (5) ¹Unter einem *Portfolio* versteht man die Zusammenstellung von Einzeldokumenten zu einer Sammelmappe. Hierbei kann es sich um wöchentliche Arbeitsblätter, mehrere einzelne Arbeitsaufträge, Arbeitsproben und Weiteres handeln. ²Das Portfolio stellt mehr als eine Materialiensammlung dar und enthält reflektierende Anteile. ³Die Eignung des Themas und der Bestandteile des Portfolios werden durch die Prüfende oder den Prüfenden festgestellt.
- (6) ¹Eine *Konzeption und ggf. Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung* umfasst folgende Elemente: Eine wissenschaftliche Begründung der Thematik, Beschreibungen zur thematische Ausrichtung der Tagung, einen Vorschlag für einen Call for Papers, begründete Vorschläge für Referent*innen, einen Ablaufplan und ggf. die Beteiligung an der Durchführung der Tagung. ²Die Durchführung der Tagung ist in der Prüfungsleistung zu reflektieren.
- (7) ¹Eine *Konzeption und ggf. Durchführung einer Ausstellung* umfasst folgende Elemente: Eine wissenschaftliche Begründung der Thematik und der spezifischen Ausrichtung der Ausstellung, begründete Vorschläge für Objekte/Künstler*innen/o.ä., ein organisatorisches Konzept und ggf. die Beteiligung an der Durchführung der Ausstellung. ²Die Durchführung der Ausstellung ist in der Prüfungsleistung zu reflektieren.
- (8) ¹Ein *wissenschaftlicher Zeitschriften-/Buchbeitrag* richtet sich in der Regel an ein Fachpublikum. ²Das Manuskript des wissenschaftlichen Beitrags muss den formalen und inhaltlichen Kriterien einer Zeitschrift/eines Verlags entsprechen.
- (9) ¹Ein *wissenschaftlicher Blogbeitrag* richtet sich als Format der wissenschaftsinternen Wissenschaftskommunikation an andere Wissenschaftler*innen oder als Format der externen Wissenschaftskommunikation an Interessierte außerhalb der Wissenschaft. Blogbeiträge sind typischerweise persönlicher und informeller als fach- oder populärwissenschaftliche Artikel. ²Ein Blogbeitrag kann für sich stehen oder Teil einer Serie oder eines größeren Blogportals sein.

§ 7 Weitere Formen von Studiennachweisen

- (1) ¹Zusätzlich zu den in § 11 APO genannten Formen von Studiennachweisen sind die folgenden Formen vorgesehen:
- Referate mit schriftlichem Handout (Absatz 2),
 - die Ausführung einer schriftlichen Studienleistung (z.B. Rezension, Kurzessay, Protokoll) (Absatz 3),
 - Poster (Absatz 4),
 - Studienprojekte mit Vortrag (Absatz 5).
- ²Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, können sie unbeschränkt wiederholt werden. ³Über die Form der Studienleistung, die Bedingungen ihrer Erbringung und ob die Anforderungen erfüllt worden sind, entscheidet die*der Lehrende.
- (2) ¹In einem Referat sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalte eines Seminarthemas mündlich darstellen können. ²Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 10 bis 20 Minuten. ³Ein Handout (in der Regel 1-2 Seiten) fasst die wesentlichen Punkte zusammen und gibt Literaturhinweise.
- (3) ¹In einer schriftlichen Studienleistung (z.B. Rezensionen, Kurzessay, Protokoll) werden einzelne Seminarthemen oder -texte kritisch zusammengefasst, eingeordnet und reflektiert. ²Eine schriftliche Studienleistung kann zwischen 3 und 5 Seiten umfassen.
- (4) ¹Ein wissenschaftliches Poster stellt einen komplexen Zusammenhang in visuell ansprechender Form prägnant dar. ²Ein Poster enthält in der Regel Text- und Grafikelemente zu Titel, Einleitung und Fragestellung, Material und Methoden, Ergebnissen, Diskussion und Literatur.
- (5) ¹In einem Studienprojekt sollen die Studierenden – auch als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass sie aus einem wissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen können. ²Dazu gehören in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Studienleistungen müssen je für sich erkennbar sein.
- (6) Kombinationen unterschiedlicher Studienleistungen, insbesondere mündliche und schriftliche Bestandteile sind möglich, sofern der vorgesehene Arbeitsaufwand nicht überschritten wird.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen finden in der Sprache des Seminars statt; sie können in Absprache mit der* dem Lehrende*n in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 8 Praktikum

¹Die Praktika geben Einblicke in berufliche Tätigkeiten. ²Es werden Erfahrungen in der praktischen Bearbeitung von Problemstellungen gesammelt, wie sie im Zusammenhang mit internationaler Migration und interkulturellen Beziehungen in politischen Verwaltungen, Rechtsorganisationen, Erziehungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Organisationen der EU, NGOs, Organisationen von Migrant*innen u.ä. anfallen. ³Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. ⁴Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. ⁵Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen. ⁶Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen in Vollzeit. ⁷Von der praktikumsvergebenden Institution sind die Durchführung des Praktikums, Dauer, Umfang sowie die Inhalte und Tätigkeiten schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 80 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich an den*die Antragsstellende*n nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren (mit jeweils einer eingebundenen Erklärung gemäß Absatz 4) und auf digitalem Wege in einer digitalen Version (.pdf) beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 und die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichten wie folgt

| Modul | Note | | Leistungspunkte (Gewicht) | | Ergebnis |
|--|------|---|------------------------------|---|-------------------|
| SOZ-IMIB-01 | | x | 18 | = | |
| SOZ-IMIB-02 | | x | 16 | = | |
| SOZ-IMIB-04 | | x | 10 | = | |
| SOZ-IMIB-05 | | x | 12 | = | |
| SOZ-IMIB-06 | | x | 14 | = | |
| Gesamtnote studienbegleitende Prüfungen | | | (70) | | Summe*: 70 |

*Summe aus Spalte „Ergebnis“ - Noten gewichtet - ungerundet

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1. ²Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|-------------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5 | gut |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend |

- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 12 Zeugnisse

Die Zeugnisse nach § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück werden mit dem Zusatz „Der Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen wird maßgeblich vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) verantwortet.“ (in den englischen Fassungen mit dem Zusatz „The Institute for Migration Research and Intercultural Studies is in charge of the MA program International Migration and Intercultural Relations“) ergänzt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2022 im Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ in der Fassung vom 24.05.2018 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 257). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ wechseln.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ vom 24.05.2018 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 257) tritt zum 31.03.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2025 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Treten gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.